



Interflug
Arbeit und Löhne

Vertraulich

Berlin, den 8.10.75

Zusammengefaßtes Arbeitsmaterial
zur Anlage 1 des RKV für die Beschäftigten der Zivilen
Luftfahrt

Das nachstehende Arbeitsmaterial wurde auf der Grundlage des 9. Nachtrages vom 7. Juli 1975 zum RKV für die Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt, der Einführungsverfügung des Ministers für Verkehrswesen vom 7. Juli 1975 sowie der Ergänzung zur Einführungsverfügung vom 3. Oktober 1975 vorbereitet.

Die Anlage 1 - Entlohnung des fliegenden Personals erhält durch den 9. Nachtrag zum RKV und unter Beachtung der Einführungsverfügung folgende Fassung:

Entlohnung des fliegenden Personals und der Personen d. FS-Betriebsdienstes

Tabelle F (Tarifgehälter)

F 1	500,-	M
F 2	600,-	M
F 3	700,-	M
F 4	800,-	M
F 5	900,-	M
F 6	1000,-	M
F 7	1100,-	M
F 8	1200,-	M
F 9	1350,-	M
F 10	1500,-	M
F 11	1650,-	M
F 12	1800,-	M
F 13	1950,-	M
F 14	2100,-	M
F 15	2250,-	M

Für die Eingruppierung gelten die Katalogblätter des Gehaltsgruppenkataloges (GGK) der Zivilen Luftfahrt.

2. Funktionszulagen für fliegendes Personal und das Flugsicherungspersonal

Dauer d. Tätigkeit mit Flug bzw. Flugsicherungsdienst	für Cockpitpersonal M je Monat	für Kabinenpersonal M je Monat	für Flugsicherungspersonal M je Monat
2-5 Jahre	150,-	50,-	100,-
üb. 5-10 Jahre	250,-	100,-	150,-
üb. 10-15 Jahre	350,-	150,-	200,-
üb. 15 Jahre	450,-	200,-	250,-

- 2.1. Die Funktionszulage gemäß Anlage 1, Ziffer 2 des RKV für die Beschäftigten der Zivilen Luftfahrt werden gewährt an:
- a) Beschäftigte des fliegenden und leitenden fliegenden Personals, die im Besitz einer gültigen staatlichen Erlaubnis gemäß Erlaubnisordnung vom 22.6.1965 (Gbl.-Sonderdruck Nr.519) sind und
 - b) Flugsicherung (Auszüge)
 - FS-Hauptinstrukteur
 - FS-Instrukteure
 - FS-Ausbilder
- 2.2. Die Funktionszulagen gemäß Anlage 1, Ziffer 2 werden für die Beschäftigten des fliegenden und Flugsicherungspersonal unter Anrechnung folgender Zeiten gewährt.
- a) Fliegendes Personal
Als Dauer der Tätigkeit im Flugdienst rechnen die Jahre, die nach Erhalt der ersten staatlichen Erlaubnis für Motorflugzeuge in der zivilen Luftfahrt oder der Gesellschaft für Sport und Technik nach dem 1.10.1949 erreicht wurden. Dabei muß mindestens für das anzurechnende Jahr die entsprechende Anzahl an Flugstunden gemäß der Anordnung über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal- Erlaubnisordnung vom 22.6.1965 (Gbl. -Sonderdruck Nr. 519) nachgewiesen werden.
 - b) Flugsicherungspersonal
- 2.3. Für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der NVA gelten für die Anrechnung der Dauer der Tätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen der DDR.
3. Funktionszulagen für leitendes fliegendes Personal
In Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung werden im Analogieverfahren nachstehende fliegerische Tätigkeiten des Verkehrs-, Agrar und Spezialfluges in die Gewährung der Funktionszulagen für leitendes fliegendes Personal einbezogen.
- Auszüge:
- 75,- (andere)
 - 250,- stellv. SL Verkehrsflug
 - 300,- Oberinstrukteure in Abtlg. Fluginspektion, Flugtechnologie und Flugorganisation des VF.
 - 350,- Leiter Fi VF, Leiter FT VF, Leiter Fo VF, SL im VF
 - 400,- Direktor Verkehrsflug
4. Funktionszulagen für Radar Flugsicherung
- Rundsicht radar 50,- M je Monat
 - PAR 75,- M je Monat
5. Lohnzulagen
Für das fliegende Personal und das Flugsicherungspersonal werden folgende Lohnzulagen gewährt:

5.1. Lohnzulagen für das fliegende Personal

Verkehrsflug (Cockpitpersonal) in Mark je Flugstunde

Flugzeugtyp	Kommandant	2.FF	Navig. u. BI
Kolben-TW	15,-	11,-	10,-
PTL	25,-	19,-	15,-
TL	29,-	22,-	18,-

5.2. Leitendes fliegendes Personal des VF in Mark je Flugstd.

	Kommandant	übr. Cockpitpers.	leitendes Kabinenpers.
Bis 300 Flugstd. jährlich	54,-	38,-	15,-
Bis 350 Flugstd. jährlich	47,-	-	-

5.3. Kabinenpersonal (Stewards, Stewardessen)
8,- M je Flugstunde unabhängig vom Flugzeugtyp.

5.4. Agrarflug in Mark je Flugstunde

Funktion	Starrflieger	Hubschrauber
Flugzeugführer	19,-	28,-
2. Flugzeugführer	14,-	16,-
Bormechaniker	13,-	15,-

5.5. Leitendes fliegendes Personal des Agrarfluges/Spezialfluges in Mark je Flugstunde

bis 100 Fh jährlich	60,- M
bis 200 Fh jährlich	35,- M

5.6. Spezialflug - Hubschrauber in Mark je Fh

Größenklasse	Tätigkeit	Schwierigkeitsgrad		
		1	2	3
I leichte Hubschrauber bis 6 t Abflgmasse	KDT	15,-	20,-	25,-
	2.FF	12,-	14,-	19,-
II mittlere Hubschr. 6,15 t Abflg.masse	Kdt	20,-	25,-	35,-
	2. FF	15,-	19,-	25,-
	BI	14,-	17,-	21,-

5.7. FS-Betriebsdienst

Flugbewegungen im Monat je Kontrollstelle (nur IFR)	Flugleiter M/Monat	Kontolleur M/Monat	Dispatcher M/Monat
0 - 500	-	-	-
501 - 1000	60,-	45,-	30,-
1001 - 3000	120,-	90,-	60,-
3001- 5000	180,-	135,-	90,-
über 5000	240,-	180,-	120,-

5.8. Zur Gewährleistung von Lohnzulagen wird folgendes festgelegt:

Anspruch auf die Gewährleistung von Lohnzulagen besteht:

a) beim fliegenden Personal für

- Transportleistungen
- avio-chemische Leistungen
- Spezial und sonstige kommerzielle Flüge
- Schulungs-, Übungs- und Überprüfungsflüge als Lehrer bzw. Ausbilder
- Prüfung von Flugzeugen nach Instandsetzung (Werkstattflüge, Prüfflüge) oder vor der Durchführung von Sonderflügen
- Überprüfungsflüge und weitere fliegerische Aufgaben im Rahmen kommerzieller Verträge

b) Flugsicherungspersonal für

- flusi- mäßig betreute Flugbewegungen der Dienststelle

c) Für fliegendes Personal besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Lohnzulagen für

- die flugpraktische Aus- und Weiterbildung (ohne Typenumschulung) für den Flugschüler bzw. Auszubildenden
- Sammlung von Flugerfahrung und Streckenkenntnis bis zum Erhalt der staatlichen Erlaubnis, auch wenn diese Flüge im kommerziellen Einsatz erfolgen.
- Trainings- und Überprüfungsflüge im nichtkommerziellen Einsatz für den Flugschüler.
- Bei Durchschnittsbezahlung

d) Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Lohnzulagen sind:

- | | |
|----------------------------------|---|
| - bei fliegendem Personal des VF | - die Planflugzeit (Zeit zw. Start und Landung) |
| • Agrarflug/Spezialflug | - tats. Flugzeit |
| - bei flieg. Ausbildungspersonal | - die im bestätigten Ausbildungsprogramm vorgesehenen Flugstunden |
| - Flu Si | - IFR-Bewegung Vormonat |

e) Spezialflug

6. Die unter Ziffer 5 genannten Lohnzulagen sind nach der Lohnsteuertabelle zu besteuern und unterliegen der Beitragspflicht der Sozialversicherung. Sie gehören zum Durchschnittsverdienst. Sie sind kein Bestandteil des Tariflohnes.
7. In Ergänzung d. § 21 wird der Höchstbetrag der jährlich zu zahlenden zusätzlichen Belohnung auf 2000,- M festgelegt.
8. (Nur bei Lohnminderung nach d. 9. Nachtrag interessant)

Der 9. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Einführungsverfügung vom 7. Juli 1975 wird die Einführungsverfügung zum 6. Nachtrag sowie deren 1. Ergänzung außer Kraft gesetzt.

Dipl.-Ing. GERO RITTER
Schwanenweg 10
D-1000 Berlin
Tel. 30 40 6 8000